Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Haag i. OB sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 12.08.2021

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Haag i. OB folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Der Markt Haag i. OB erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Bestattungsgebühren, (§ 4)
b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
c) sonstige Gebühren (§ 6)
d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 der Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Bestattungs- und Friedhofssatzung),
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit einer Bestattung wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt	€ 60,--

(2) Die Bestattungsgebühren betragen:

a) für die Grabherstellung, Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr bei Sargbestattung (einschließlich Tieferlegung)	€ 395,--
b) für eine Urnenerdbestattung	€ 120,--
c) für eine Urnenbestattung in einer Urnennische (Öffnen und Schließen einer Urnennische)	€ 120,--
d) Frostzuschlag pro Stunde	€ 26,50
e) für die Benützung des Leichenhauses je Tag	€ 90,--
f) für die Benützung der Leichenkühlung je Tag	€ 15,90
g) für die Exhumierung einer Leiche (Graböffnung und –schließung, Träger Umbettung, Reinigung u. Desinfektion der Reinigungsmittel)	€ 720,--
h) Exhumierung der Gebeine	€ 220,--
i) Urnenausgrabung	€ 120,--

§ 5
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) ein Einzelgrab	€ 51,--
b) ein Doppelgrab	€ 98,--
c) ein Dreifachgrab	€ 146,--
d) eine Urnennische	€ 60,--
e) ein Urnenerdgrab	€ 56,--
f) anonymes Grabfeld	€ 18,--
g) Kindergrab	€ 22,--
h) Gruft	€ 292,--

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber für 20 Jahre, für Kindergräber für 10 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte muss für 12 Jahre erworben werden.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 9 Bestattungs- und Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die, für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. (Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich).

§ 6
Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Dienstleistung bei der Aufbahrung und der Leichenwache je Tag	€ 20,--
b) Gebühr für die Leistung eines Leichenträgers je Träger	€ 40,--
c) Gebühr für das Läuten der Glocke in der Friedhofskapelle	€ 10,--
d) Genehmigung einer Umbettung	€ 60,--
e) Benutzung der Friedhofskapelle (Aussegnungshalle)	€ 30,--
f) Überführung Urne aus der Urnenwand ins anonyme Grabfeld nach Ablauf der Nutzungszeit	€ 30,--
g) Platte für Urnennische	€ 85,--
h) Kerzenhalter für Urnenwand	€ 95,--

i) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 40,-- angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Verwaltungsgebühren

a) Gebühr zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts ohne Sterbefall	€ 30,--
b) Gebühr zur Übertragung des Grabnutzungsrechts auf Dritte ohne Sterbefall	€ 30,--
c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	€ 40,--
d) Ausnahmegenehmigung von der gesetzlichen Bestattungsfrist	€ 30,--
e) Vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	€ 30,--

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Haag i. OB vom 11. März 2021 außer Kraft.

Markt Haag i. OB, den 12.08.2021

Elisabeth Schätz
Erste Bürgermeisterin